

Zeitschrift: Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

Herausgeber: Sonos Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

Band: 96 (2002)

Heft: 2

Rubrik: Stellungnahme des LKH Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stellungnahme des LKH Schweiz

Am 2. Oktober 2001 verabschiedete der Ständerat seinen Entwurf zum Behindertengleichstellungsgesetz. Er folgte dabei weitgehend dem Vorschlag des Bundesrates. Der Ständerat ging in einigen wenigen Fällen weiter als der Bundesrat, in anderen auch weniger weit.

In dieser Stellungnahme zeigt der Verein Lautsprachlich Kommunizierende Hörgeschädigte Schweiz (nachfolgend LKH) die Schwächen der bestehenden Bundesgesetze und die Schwächen des Ständeratentwurfes auf.

Ebenfalls sind Mängel aufgelistet, die mit der Volksinitiative für die Gleichstellung Behinderter behoben wären. Der LKH unterstützt die Volksinitiative zur Gleichstellung Behinderter.

Beschwerderecht

Bis heute steht den Behinderten kein Beschwerderecht zu, wie es z.B. bei einem durchgreifenden Diskriminierungsverbot möglich wäre. Die Volksinitiative will ein solches Verbot zusichern. Der Ständerat befürwortete zwar ein Beschwerderecht, das aber in dieser Form nutzlos ist. Nach diesem Beschwerderecht können behinderte Menschen Rechte geltend machen, wenn sie in ihrer Würde verletzt sind. Das bedeutet aber nicht, dass wir wegen jeder ungerechtfertigten Ungleichbehandlung klagen können. Vor allem aber ist die Entschädigung auf 5000 Franken limitiert, was angesichts der Anwaltskosten und schlimmstenfalls Prozesskosten ein viel zu geringer Betrag ist. Dass aber solche Prozesse im Prinzip möglich sein könnten, zeigt vor allem das Diskriminierungsverbot für Ausländer.

Bildung

Geht es nach dem Ständerat, sind die Kantone verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die behinderten Kinder eine ihren Bedürfnissen entsprechende Bildung erhalten. Dazu würde auch die Pflicht gehören, eine entsprechende Kommunikationstechnik zu gewährleisten. Worüber sich der Ständerat nicht geäußert hat, ist die Integration behinderter Kinder in den regulären Schulbetrieb. Der LKH strebt das Recht auf die Integration behinderter Kinder in Regelschulen an, weil dies die lautsprachliche Kommunikation hörgeschädigter Kinder fördert. Das ist mit entsprechender Unterstützung eines Audiopädagogen oder Audiopädagogin gut möglich und wird bereits zum Teil in einigen Kantonen erfolgreich praktiziert.

Ferner wird die Aus- und Weiterbildung auch mit dem Entwurf des Ständerates im Gesetz nicht beachtet. Dieser Bereich ist aber eines der wichtigsten Anliegen Behinderter, nicht zuletzt weil sie in der Schule und Ausbildung nach wie vor diskriminiert werden. So sind die Schulbehörden auf Bundesebene heute noch nicht verpflichtet, bei einer Verweigerung der Aufnahme eines Kindes in die öffentliche Schule eine Begründung zu geben oder einen Beweis zu liefern, was praktisch der Willkür Tür und Tor öffnet.

Berufsleben

Im Berufsleben sind heute nur gerade für das Bundespersonal Bestimmungen vorgesehen. Der Bund wird in keiner Weise verpflichtet, Behinderte im Umfang des Anteils Behinderter in der Bevölkerung anzustellen. Für die Privatwirtschaft gibt es weder Anreize noch irgendwelche Bestimmungen, Behinderte anzustellen.

Auch der Ständerat hat dazu nichts beschlossen, nach ihm bleibt es beim Alten. Der LKH sowie die Volksinitiative fordern, dass wenigstens Anreizsysteme geschaffen werden, um die berufliche Situation Behinderter zu verbessern. Das Vorurteil, Behinderte seien weniger produktiv, muss abgebaut werden.

Öffentlicher Verkehr

Vom Ständerat wurde zwar eine Bundessubvention von 300 Mio. Franken für die Kosten der Anpassungen im öffentlichen Verkehr gesprochen. Nur gelten diese Subventionen für eine Einführungsfrist von 20 Jahren für Rollmaterial, Bahnsteige, Bahnhöfe und für eine Frist von 10 Jahren für Billetverkauf und Informationssysteme. Das bedeutet also, dass hierfür ca. 15 Mio. pro Jahr zur Verfügung stehen. Das ist angesichts der Ausgaben, die der Bund für den öffentlichen Verkehr macht, sehr wenig. Er gibt für diesen Bereich Milliarden aus. Es darf bezweifelt werden, ob die 300 Mio. Franken ausreichen werden. Der LKH weist darauf hin, dass für hörgeschädigte Menschen die visuelle Kommunikation bei Durchsagen (zum Beispiel bei Verspätungen oder Umleitungen) dringend nötig ist. Wir befürchten, dass diese 300 Mio. Franken über 20 Jahre nicht ausreichen werden.

Kommunikation

Dieses Gebiet ist ein Unikum. Es ist ein Entwurf für das Radio- und Fernsehgesetz in Erarbeitung, das die verschiedenen nationalen oder sprachregionalen Sender von TV-Programmen verpflichtet, eine «gewisse Anzahl» von Sendungen den Bedürfnissen der Schwerhörigen und Gehörlosen anzupassen. Was das genau bedeuten soll, wissen wir nicht. Der Ständerat hat hierzu keine Empfehlung abgegeben. Wir fordern allerdings, mindestens 80% aller Sendungen zu untertiteln. In England ist dies zum Beispiel an der Tagesordnung. Dort werden praktisch alle Sendungen untertitelt, selbst die Werbung und Live-Sendungen. Dies ist durch eine spezielle Einrichtung, die die Sprache phonetisch erfasst, möglich. Jedoch ist die englische Sprache keine phonetische Sprache - im Gegensatz zu der deutschen. In der deutschen Sprache wäre dies also um einiges einfacher durchzuführen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass in dieser Stellungnahme nur jene Bereiche erfasst wurden, die wir aus Erfahrung kennen. Das heisst, andere Behinderungen als die Hörbehinderung sind hier nicht berücksichtigt, auch wenn der LKH Forderungen derselben unterstützt.

Publiziert am 7. Januar 2002